

Anlage 1

Ref. Rechnungsprüfungsamt  
14-04.90

17. April 2002

**Zwischenbericht**  
**über die**  
**Sonderprüfung „Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock“**

**I. Anlass und Ablauf der Prüfung**

Der Verwaltungsausschuss hat am 14. Februar 2002 das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock zu überprüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung unverzüglich nach der Beauftragung durch den Verwaltungsausschuss aufgenommen. Von der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH wurden alle für die Prüfung benötigten Unterlagen angefordert. Außerdem wurde am 25. Februar 2002 mit der Geschäftsführung ein ausführliches Gespräch über den Erwerbsvorgang geführt. In diesem Zusammenhang wurde dem Rechnungsprüfungsamt u. a. mitgeteilt, dass über Gespräche und Verhandlungen im Vorfeld des Unternehmenserwerbs keine schriftlichen Aufzeichnungen existieren.

Erst nach Übersendung einer Vollständigkeitserklärung am 11. März 2002 (s. Anlage 1) wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 18. März 2002 weiteres umfangreiches Aktenmaterial zur Durchsicht in den Geschäftsräumen der Stadtwerke vorgelegt. Darunter befand sich auch eine sogenannte Handakte zum Erwerbsvorgang aus dem Büro des ehemaligen Geschäftsführers Herrn Hentschel, die lt. Auskunft der Stadtwerke erst im nachhinein aufgefunden wurde.

Die verspätete Vorlage dieser Unterlagen, die sich daraus ergebende Erweiterung des Prüfungsumfanges und weitere nachträgliche Informationen zum Erwerbsvorgang haben die ursprüngliche Planung, dem Finanzausschuss zur nächsten Sitzung am 25. April 2002 den Bericht über die Sonderprüfung vorzulegen, wesentlich verzögert. Der Zeitpunkt der Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes ist aus den vorgenannten Gründen und noch erwarteten Erkenntnissen aus der erst angelaufenen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft z. Z. schwer einzuschätzen. Mit diesem Zwischenbericht möchte das RPA über den Stand der Prüfungsarbeiten und die folgenden bisher vorliegenden vorläufigen Feststellungen informieren:

1	Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs	Seite 2
2	Angebote anderer, insbesondere ausländischer Interessenten	Seite 3
3	Unterrichtung der Entscheidungsgremien	Seite 3
4	Bewertungsgutachten	Seite 3
5	Grundsatzvereinbarung und Nebenabreden	Seite 5
6	Notarielle Verträge zum Erwerb	Seite 6
7	Beteiligung des Rates	Seite 6
8	Einschaltung der Aufsichtsbehörde	Seite 7
9	Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag	Seite 8
10	Veräußerung von sieben Bussen aus dem Anlagevermögen	Seite 8
11	Wertberichtigung	Seite 9

...

## II Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock

Die Stadtwerke Braunschweig GmbH haben mit notariellem „Vertrag über die Abtretung von Geschäftsanteilen“ vom 27. August 1997 von dem Alleingesellschafter der Unternehmensgruppe Mundstock, Herrn Erich Mundstock, die Geschäftsanteile an der Firma Kraftverkehr Mundstock GmbH nach Durchführung von Verschmelzungen von nominell 610.000 DM zu einem Kaufpreis von 28 Mio. DM zum 1. Januar 1998 erworben.

Der Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock ist von der Stadtwerke Braunschweig GmbH im wesentlichen mit strategischen und operativen Gesichtspunkten begründet worden. Als zentrale Argumente für den Kauf werden danach die Abwehr von (ausländischen) Konkurrenten im hiesigen Verkehrsgebiet, der Aufbau eines „Drohpotenzials“ gegenüber der Verkehrs-AG bei weiterer Reorganisationsresistenz sowie ein erwarteter zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen für den Verkehrsbereich der Stadtwerke Braunschweig GmbH genannt.

Untermuert wurde der Unternehmenserwerb durch ein von den Stadtwerken Braunschweig GmbH in Auftrag gegebenes betriebswirtschaftliches Gutachten der Firma BSL Managementberatung GmbH, Hamburg, in dem der Kauf im Ergebnis unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten befürwortet wurde. Eine vorläufige Fassung des Gutachtens datiert vom 4. April 1997; das endgültige Gutachten wurde im Mai 1997 vorgelegt.

Auf dieser Grundlage wurde am 24. April 1997 eine Grundsatzvereinbarung mit Nebenabreden zwischen den Stadtwerken Braunschweig GmbH und Herrn Erich Mundstock geschlossen. Der nach § 8a der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Braunschweig GmbH gebildete ständige Ausschuss stimmte der Übernahme am 14. Mai 1997 zu, der Aufsichtsrat der Stadtwerke Braunschweig GmbH am 23. Mai 1997. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Braunschweig GmbH wurde ebenfalls am 23. Mai 1997 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Firmenübernahme in Kenntnis gesetzt.

## III Vorläufige Feststellungen

### zu I. 1: Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs

Obwohl die Stadtwerke Braunschweig GmbH am 25. Februar 2002 im Gespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt und noch am 1. März 2002 auf eine Anfrage der F.D.P.-Fraktion erklärten, über Gespräche bzw. Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs existierten keine schriftlichen Dokumente, wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 18. März 2002 u. a. ein aus dem Büro Hentschel stammender Ordner mit Aktenmaterial übergeben, der auch einige Unterlagen aus der Zeit vor Vorlage der Bewertungsgutachten enthielt.

Neben den damaligen Geschäftsführern der Stadtwerke Braunschweig GmbH nahm ausweislich einer in dem Ordner enthaltenen Terminliste (s. Anlage 2) auch der frühere Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Braunschweig GmbH an Gesprächen im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb teil. Beteiligt war auch der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der Kraftverkehr Mundstock GmbH.

Unterlagen über die vorgenannten Gespräche und Verhandlungen, wie z. B. Niederschriften oder Vermerke, konnten dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegt werden. Dies entspricht nach prüfungsseitiger Auffassung bei einem Vorgang mit dieser Bedeutung nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Sachbearbeitung und Aktenführung, welche insbesondere der Nachvollziehbarkeit und dem Nachweis der Verantwortlichkeiten dienen. Die Nichtexistenz entsprechender Unterlagen wird in Zweifel gezogen.

#### zu I. 2: Angebote anderer, insbesondere ausländischer Interessenten

Als wesentliches Argument für den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH wurde der strategische Gesichtspunkt der Abwehr ausländischer Konkurrenz im hiesigen Verkehrsgebiet hervorgehoben. Die Stadtwerke Braunschweig GmbH haben in mehreren Stellungnahmen (u. a. Mitteilung an den Finanzausschuss vom 16. Jan. 2002, Schreiben an die Kämmerei vom 30. Jan. 2002) Angebote fremder Unternehmen für die Unternehmensgruppe Mundstock erwähnt. Im Schreiben vom 26. Februar 2002 an die ehemalige Stadtkämmerei bestätigen die Stadtwerke Braunschweig GmbH, dass schriftliche Belege hierfür nicht existieren, jedoch nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich ausländische Investoren für den deutschen Markt interessieren.

Unterlagen, die konkrete Angebote fremder, insbesondere ausländischer Unternehmen, belegen, wurden im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bisher nicht vorgefunden. Aus prüfungsseitiger Sicht ist anzumerken, dass die Angemessenheit des Kaufpreises bei Vorliegen entsprechender Angebote eher hätte beurteilt werden können.

#### zu I. 3: Unterrichtung der Entscheidungsgremien

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Braunschweig GmbH hat nach Vorbereitung im Ständigen Ausschuss am 14. Mai 1997 über den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock am 23. Mai 1997 entschieden. Der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Braunschweig GmbH wurde der Erwerb ebenfalls am 23. Mai 1997 zur Kenntnis gegeben. Dem Aufsichtsrat lagen weder das vorläufige noch das endgültige Gutachten der Fa. BSL Managementberatung GmbH zur Entscheidungsfindung vor. Die Protokolle der Sitzungen am 14. und 23. Mai 1997, aus denen auch die personelle Besetzung dieser Gremien hervorgeht, sind anliegend beigelegt (s. Anlagen 3 und 4).

Aus prüfungsseitiger Sicht wurde das Aufsichtsgremium nicht im erforderlichen Maße über den Umfang des Erwerbs und über die Nebenabreden zur Grundsatzvereinbarung vom 24. April 1997 unterrichtet.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Entscheidungskompetenz über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Stadtwerke Braunschweig GmbH wesentlich ist, stets der Gesellschafterversammlung zu übertragen.

#### zu I. 4: Bewertungsgutachten der Firma BSL Managementberatung GmbH

Im Zusammenhang mit dem möglichen Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH hat die BSL Managementberatung GmbH (BSL) als Gutachten zunächst eine vorläufige Arbeitsfassung mit Datum 4. April 1997 erstellt und eine endgültige Fassung (Stand April 1997) mit Datum im Mai 1997.

Nach der vorläufigen Arbeitsfassung beträgt das Preisziel des Veräußerers der Unternehmensgruppe Mundstock (Herr Erich Mundstock) 35 Mio. DM und nach der endgültigen Fassung 30 Mio. DM. Die Preisziele orientieren sich an den Substanzwerten der jeweils zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensteile der Unternehmensgruppe Mundstock und setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorläufige Fassung TDM	Endgültige Fassung TDM
Grundstück und Gebäude Peine	4.500	0
Gebäude Wedtlenstedt	8.000	8.000
Grundstücke und Gebäude Magdeburg	5.000	0
Operatives Geschäft Niedersachsen	17.500	17.500
Operatives Geschäft Hamburg	5.000	0
Operatives Geschäft Magdeburg	4.500	4.500
	<u>44.500</u>	<u>30.000</u>
Abzüglich Verbindlichkeiten operatives Geschäft Niedersachsen	-8.000	-8.000
Abzüglich Verbindlichkeiten operatives Geschäft Magdeburg	-1.500	-1.500
	<u>35.000</u>	<u>20.500</u>

Gegenstand des Erwerbs nach der endgültigen Fassung sind nicht die Grundstücke und Gebäude in Peine (4,5 Mio. DM) und Magdeburg (5,0 Mio. DM) sowie das operative Geschäft in Hamburg (5,0 Mio. DM). Für die in der endgültigen Fassung des Gutachtens aufgeführten Unternehmensteile der Unternehmensgruppe Mundstock wurde ein Kaufpreis in Höhe von 28,0 Mio. DM vereinbart.

Die BSL ermittelt in der endgültigen Fassung für die niedersächsischen und magdeburger Unternehmensteile einen Ertragswert in Höhe von rund 20,3 Mio. DM und einen wirtschaftlichen Wert aus der Unternehmensintegration der Unternehmensgruppe Mundstock in die Stadtwerke Braunschweig GmbH von 21,0 Mio. DM bis 71,4 Mio. DM. Die BSL führt weiter aus, dass der Erwerb des operativen Geschäfts in Hamburg nicht weiter verfolgt werden sollte, weil der Kaufpreis aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen ist. Für die niedersächsischen und magdeburger Unternehmen sei ein Kaufpreis in Höhe der Forderung ohne Einschränkung wirtschaftlich gerechtfertigt, sofern die Integration dieser Unternehmensteile der Unternehmensgruppe Mundstock in die Stadtwerke Braunschweig GmbH mit dem Ziel einer Kostensenkung vollzogen wird. In diesem Fall bestehen zu dem schon verhandelten Kaufpreis von 28,0 Mio. DM ausreichende Reserven, die den Erwerb wirtschaftlich rechtfertigen.

Insgesamt hält das Rechnungsprüfungsamt die Ertragswertmethode zur Ermittlung des theoretisch richtigen Unternehmenswertes für angemessen, weil sie gegenüber anderen Bewertungskonzeptionen zu den zutreffenderen Ergebnissen führt. Im Hinblick auf die og. Preisziele des Veräußerers stellt sich prüfungsseitig jedoch die Frage, warum keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dahingehend angestellt wurde, ob der vollständige Erwerb des Unternehmens gegenüber dem (getätigten) Teilerwerb wirtschaftlicher gewesen wäre. Insbesondere folgende Gesichtspunkte hätten ggf. für einen vollständigen Unternehmenserwerb sprechen können:

- Reduzierung des Kaufpreises durch den Erlös aus der Veräußerung des Hamburger Unternehmensteils,
- Erheblich geringere Folgekosten durch den Wegfall von Gebäude- und Grundstücks-mieten (rund 520.000 DM p. a.).

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte die damalige Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH den Aufsichtsrat im Vorfeld der Kaufentscheidung über die Wirtschaftlichkeit, z. B. durch eine Alternativbetrachtung (vollständiger Erwerb bzw. Teilerwerb) informieren müssen.

...

Bedenklich ist, dass für die magdeburger Unternehmensteile ein Kaufpreis in Höhe des Ertragswerts von rund 5,5 Mio. DM durch die Geschäftsführung akzeptiert wurde, trotz der Überschuldung der Magdeburg-Buslinien GmbH in Höhe von rund 2,9 Mio. DM.

Der wirtschaftliche Wert, der sich erwartungsgemäß aus der Unternehmensintegration der Unternehmensgruppe Mundstock in die Stadtwerke Braunschweig GmbH erzielen lässt, beruht (soweit er tatsächlich realisiert wird) nur auf Leistungen, die durch eigenes ökonomisches Handeln der betreffenden Betriebsteile der Stadtwerke Braunschweig GmbH erzielt werden. Dieser hätte daher nicht (in Höhe von rund 8 Mio. DM) dem Veräußerer vergütet werden dürfen.

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre danach für den Kauf der niedersächsischen und magdeburger Unternehmen nur ein Kaufpreis wirtschaftlich gerechtfertigt gewesen, der sich an der Höhe des Ertragswertes der niedersächsischen Unternehmen orientiert (14,8 Mio. DM (20,3 Mio. DM abzüglich 5,5 Mio. DM)).

#### zu I. 5: Grundsatzvereinbarung und Nebenabreden

In der Grundsatzvereinbarung vom 24. April 1997 wurden Kaufabsichten und Kaufpreis, Durchführung und Abschluss sowie Ablauf und Rechtspflichten bezüglich des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock fixiert. Anzumerken ist, dass hier bereits ein Kaufpreis von 28 Mio. DM vereinbart wurde, obwohl das endgültige Bewertungsgutachten noch nicht vorlag.

In den Nebenabreden zur Grundsatzvereinbarung vom 24. April 1997 wurde unter anderem vereinbart, dass das geplante Windkraftrad auf dem Haupt-Betriebsgrundstück in Weddenstedt entsprechend der bereits vorliegenden Baugenehmigung gebaut werden sollte, Herr Erich Mundstock berechtigt ist, die von ihm privat genutzten Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpark der Unternehmensgruppe Mundstock zu entnehmen, den bisherigen Büroraum für seine Grundstücksverwaltung zu nutzen und eine/n kaufmännische/n und eine/n gewerbliche/n Mitarbeiter/in zu behalten<sup>1</sup>. Eine zeitliche Begrenzung dieser zuletzt genannten Berechtigungen sehen die Nebenabreden nicht vor.

Das Windkraftrad konnte zwar nach Auskunft der Stadtwerke Braunschweig GmbH wirtschaftlich nicht realisiert werden; an die Errichtung wird jedoch in aktuellen dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Schreiben der Erich Mundstock Haus- und Grundstücksverwaltung erinnert. Inwieweit Herr Erich Mundstock deswegen ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung erwächst, wäre ggf. noch zu klären. Die von Herrn Erich Mundstock zur privaten Nutzung entnommenen Fahrzeuge waren nach den vorgelegten Unterlagen zwar auf einen Erinnerungswert von je 1,00 DM abgeschrieben. Die durch die unentgeltliche Entnahme nicht realisierten stillen Reserven werden vom Rechnungsprüfungsamt mit rund 40.000 DM beziffert. Für den von Herrn Erich Mundstock vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 2000 genutzten Büroraum könnte eine entgangene Miete in Höhe von 10.000,00 DM angesetzt werden. Die mittlerweile aus dem Unternehmen ausgeschiedenen und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 bzw. 30. September 2000 für Herrn Erich Mundstock abgestellten Mitarbeiter(innen) haben bei der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu einem Aufwand in Höhe von ca. 280.000,00 DM geführt.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ausschließlich der Verkäufer durch die Nebenabreden begünstigt worden. Es stellt sich die Frage, warum die wirtschaftlichen Auswirkungen von zusammen rund 330.000 DM nicht bei den Kaufpreisverhandlungen preismindernd berücksichtigt worden sind. ...

<sup>1</sup> Aus dem Betriebsvermögen der Erich Mundstock GmbH & Co. KG wurden von Herrn Erich Mundstock der Mercedes 560 SEL (PE-EM 2) Bauj. 1986, der Suzuki Vitara (PE-EP 26) Bauj. 1992, der Audi 80 Avant (PE-SM 88) Bauj. 1994 und der VW-Golf (PE-W 991) Bauj. 1997 entnommen.

#### zu I. 6: Notarielle Verträge

Nach § 7 Absatz 3 Buchstabe i) Satz 2 des Vertrags vom 27. August 1997 werden die Mietverträge vertragsgemäß über den Übergabestichtag hinaus fortgeführt. Nach Auskunft des Geschäftsführers der Braunschweiger Verkehrs AG betragen die für die Grundstücke und Gebäude in Wedtlenstedt, Peine und Magdeburg zu zahlenden jährlichen Mieten und Pachten rund 520.000 DM. Die Stadtwerke Braunschweig GmbH haben im Schreiben vom 26. Februar 2002 gegenüber der Stadtkämmerei erklärt, dass die Belastungen aus den Miet- und Pachtverträgen keinem marktüblichen Niveau entsprachen und nach wie vor nicht entsprechen. Für Magdeburg konnte zwar durch eine Zusatzvereinbarung zwischenzeitlich ein reduzierter Mietzins erreicht werden, der aber ab 1. Dezember 2003 wieder das bisherige Niveau von 16,50 DM/m<sup>2</sup> erreicht.

Nach § 6 Satz 3 des Vertrags steht das Jahresergebnis 1997 noch Herrn Erich Mundstock als Verkäufer zu. In seinem Vermerk vom 24. März 1999 führt der Geschäftsführer der Stadtwerke Braunschweig GmbH (Herr Dietrich Hentschel) aus, dass sich die Vertragschließenden darüber einig waren, dass Herrn Erich Mundstock nur ein positives Jahresergebnis zustehen sollte, ein negatives aber mit der Kapitalrücklage zu verrechnen sei. Wann und in welcher Form darüber Einigkeit erzielt worden ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Im Ergebnis weist das Jahresergebnis 1997 nach Verschmelzung aller teilnehmenden Gesellschaften der Unternehmensgruppe Mundstock saldiert einen Bilanzverlust von 105.491,90 DM aus.

Hinsichtlich des Eintritts in die bestehenden Miet- und Pachtverträge ist festzustellen, dass die auf Käuferseite handelnden Personen die für die Stadtwerke Braunschweig GmbH außerordentlich ungünstigen Konditionen akzeptiert haben. Vergleiche, inwieweit die vertraglich vereinbarten Mieten und Pachten ortsüblich waren oder nicht, wurden auf Seiten der Stadtwerke Braunschweig GmbH nicht angestellt.

Die oben genannte Verfahrensweise im Zusammenhang mit dem Jahresergebnis 1997 ist als ungewöhnliche Begünstigung des Verkäufers anzusehen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte der Verkäufer als Eigentümer des Unternehmens das finanzielle Risiko für das Wirtschaftsjahr 1997 tragen müssen (z. B. durch Verrechnung mit dem Kaufpreis). Die Interpretation des § 6 Satz 3 des Kaufvertrages sowie die Handlungsweise der ehemaligen Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH sind insofern zu beanstanden.

#### zu I. 7: Beteiligung des Rates

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Braunschweig GmbH fällt der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen in den Entscheidungsbereich des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH wurde weder der Rat von dem beabsichtigten Erwerb in Kenntnis gesetzt noch irgendeine Entscheidung des Rates herbeigeführt. Erst über ein halbes Jahr nach der entsprechenden Entscheidung des Aufsichtsrates wurde der Rat durch Mitteilung vom 10. Dezember 1997 (Drucksache Nr. 311) - aufgrund einer Anfrage der F.D.P.-Fraktion - über den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock nachträglich informiert.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Ansicht, dass bei einer Entscheidung der hier in Rede stehenden Dimension die Alleingesellschafterin Stadt Braunschweig im Vorfeld des Erwerbs einzubinden gewesen wäre.

Unabhängig von der unter I. 8 skizzierten kommunalverfassungsrechtlichen Problematik stellt sich prüfungsseitig die Frage, ob die Übernahme einzelner Unternehmensteile der Mundstock-Gruppe als neue Aufgabe i. S. von § 40 Abs. 1 Nr. 17 NGO zu klassifizieren wäre, deren Übernahme eines Ratsbeschlusses bedürft hätte. Eine diesbezügliche Prüfung durch die Stadt ist ausweislich der eingesehenen Unterlagen nicht vorgenommen worden.

#### zu I. 8: Einschaltung der Aufsichtsbehörde

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 27. Mai 1997 gegenüber der Stadt gebeten, mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit der Übernahme der Unternehmensgruppe Mundstock die Voraussetzungen der §§ 108 und 109 NGO vorliegen und gleichzeitig die Frage aufgeworfen, warum bisher keine Anzeige gem. § 116 Abs. 1 NGO erfolgt ist.

Mit Schreiben der Stadt an die Bezirksregierung vom 27. Juni 1997 wurde die Anzeige gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1 NGO vorgenommen und gleichzeitig zur kommunalverfassungsrechtlichen Zulässigkeit des beabsichtigten Erwerbs i. S. von § 108 Abs. 1 NGO Stellung genommen.

In mehreren Verfügungen (22. August 1997, 19. November 1997, 21. Januar 1998) äußerte die Bezirksregierung im Hinblick auf die Reisebussparte der Unternehmensgruppe Mundstock und den Linienverkehr im Raum Peine Zweifel am Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen i. S. von § 108 Abs. 1 NGO. Insbesondere wurde der öffentliche Zweck i. S. von § 108 Abs. 1 Nr. 1 NGO in Zweifel gezogen. Nachdem zunächst von der Bezirksregierung die Informationen durch die Stadt als für eine Entscheidung völlig unzureichend angesehen worden sind (Verfügung vom 19. Nov. 1997), wurde nach erneuter Berichterstattung der Stadt zum Ausdruck gebracht, der Angelegenheit kommunalaufsichtlich nicht weiter nachzugehen, wenn die Veräußerung des Magdeburger Unternehmensteils und der Reisebussparte betrieben wird (Verfügung vom 21. Jan. 1998).

Zwischenzeitlich wird jedoch nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung im Zusammenhang mit dem Kauf der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH nach § 116 NGO weder eine Verpflichtung der Stadt Braunschweig zur Anzeige noch ein Genehmigungserfordernis gesehen (Antwort der Nds. Landesregierung auf eine Frage des Abgeordneten Golibruch - Lt-Drucksache 14/3192 -).

Aus prüfungsseitiger Sicht könnte der Erwerb wesentlicher Teile der Mundstock-Gruppe sowohl im Hinblick auf den öffentlichen Zweck i. S. von § 108 Abs. 1 Nr. 1 NGO als auch hinsichtlich der sich auf das Gemeindegebiet beziehenden Allzuständigkeit gem. § 2 Abs. 1 NGO problematisch erscheinen, weil die Aktivitäten der Unternehmensgruppe, die sich auf

- die Reisebussparte (Bustouristik),
- den Betrieb von Linien im Raum Peine sowie
- Firmen in Magdeburg

beziehen, außerhalb der Stadtgrenzen Braunschweigs wahrgenommen werden. Hinzu kommt, dass der Reisbusbetrieb als mit anderen privaten Unternehmen konkurrierende Unternehmung als nicht gemeinwohlorientiert und damit nicht einem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Betätigung angesehen werden könnte.

#### zu I. 9: Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag

Durch die Übernahme der Mundstock-Gruppe mit Wirkung vom 1. Januar 1998 hat sich die Anzahl der im Stadtwerke-Konzern tätigen Mitarbeiter auf deutlich über 2000 erhöht. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Braunschweig GmbH war dadurch nicht mehr nach dem Betriebsverfassungsgesetz sondern nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) von 1976 zu bilden.

Eine weitere Folge der Anwendung des MitbestG war die Notwendigkeit, einen Arbeitsdirektor für das beherrschende Unternehmen als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied zu bestellen (§ 33 Abs. 1 MitbestG). Lt. Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Appelhagen und Partner zur Änderung des Aufsichtsrates vom 16. Dezember 1997 kann der Aufsichtsrat diese Aufgabe einem bereits bestellten Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist. Durch Beschluss des Aufsichtsrates am 5. Juni 1998 wurde der bisherige Betriebsratsvorsitzende Rainer Blanke mit Wirkung vom 15. Juni 1998 zum Arbeitsdirektor für fünf Jahre bestellt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfungsamtes hätten es sowohl die wirtschaftliche Lage der Stadt als auch der Stadtwerke Braunschweig GmbH erfordert, zur Vermeidung zusätzlicher Kosten die Übertragung der Funktion des Arbeitsdirektors auf einen bereits bestellten Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Geschäftsführer in Erwägung zu ziehen.

#### zu I. 10: Veräußerung von sieben Bussen aus dem Anlagevermögen

Grundlage des notariellen Vertrags vom 27. August 1997 ist unter anderem ein Verzeichnis des am 1. August 1997 vorhandenen Anlagevermögens. In § 7 Abs. 3 Buchstabe c) des Vertrages ist dazu geregelt, dass Herr Erich Mundstock gewährleistet, dass sich der Bestand des Anlagevermögens, wie er sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1996 ergibt, (bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) nicht wesentlich geändert hat, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden oder die Abweichung entspricht den bisherigen geschäftlichen Gewohnheiten.

Einer Anlage zum oben genannten Verzeichnis der Erich Mundstock GmbH & Co. KG mit Datum vom 21. August ist zu entnehmen, dass am 23. Januar 1997 ein Bus und am 20. August 1997 sechs Busse als Abgang verbucht wurden und mit diesen Abgängen insgesamt Erlöse in Höhe von rund 1,28 Mio. DM erzielt wurden. Auffällig ist, dass der Ersatz der im August veräußerten Busse nicht durch Kauf erfolgte, sondern durch Leasing.

Diese Vorgehensweise (erfolgswirksamer Verkauf und (zunächst) erfolgsneutrales Leasing) weicht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes von bisherigen geschäftlichen Gewohnheiten ab und hätte auch vor Abschluss des oben genannten Vertrags zwischen dem Veräußerer und der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH abgesprochen werden müssen, weil in dem Verzeichnis zum Vertrag der Bestand des Anlagevermögens zum 31. Dezember 1996 bestätigt wird. Vermutlich wurden diese beiden Transaktionen (Verkauf und Leasing) zur Ergebniskorrektur bei der Erich Mundstock GmbH & Co. KG in Höhe von rund 1,2 Mio. DM durchgeführt und um möglicherweise den finanziellen Spielraum für die Ausschüttungen an die Mitarbeiter(innen) der niedersächsischen Unternehmensteile der Unternehmensgruppe Mundstock zu schaffen (s. Anlage 5).

Aber auch die damalige Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH hätte bei ordnungsgemäßer Prüfung der Vertragsunterlagen die Veräußerung der betreffenden Busse erkennen, die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen bewerten und den Sachverhalt bei der endgültigen Kaufpreishöhe berücksichtigen müssen.

#### zu I. 11: Wertberichtigung

Die Stadtwerke Braunschweig GmbH hat die Bewertung der Anteile an der Kraftverkehr Mundstock GmbH im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 entsprechend der heute als herrschend anzusehenden Ertragswertkonzeption vorgenommen. Die Detailliertheit der Ertragswertermittlung erfolgte laut der WIBERA in einem für Bewertungszwecke im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ausreichenden Umfang.

Zur bilanziellen Auswirkung der Wertberichtigung der Anteile an der Kraftverkehr Mundstock GmbH im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der Stadtwerke Braunschweig GmbH vergleiche Schreiben der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH vom 1. März 2002 auf die Fragen der Fraktion der CDU vom 19. Februar 2002 (Zu 16. – s. Anlage 6).

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der Stadtwerke Braunschweig GmbH angesetzte Wert der Anteile an der Kraftverkehr Mundstock GmbH in Höhe von 8,0 Mio. DM ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zu niedrig ausgefallen.

Inwieweit sich die Wertberichtigung auf den (möglichen) Kaufpreis aus der angedachten Veräußerung von Anteilen an der Braunschweiger Versorgungs-AG auswirken wird und damit auf den der Stadt mittelbar zufließenden Erlös, kann vom Rechnungsprüfungsamt zurzeit nicht beurteilt werden.

#### **IV. Stellungnahmen der Geschäftsführung**

Die den ehemaligen Geschäftsführern der Stadtwerke Braunschweig GmbH bzw. der Braunschweiger Verkehrs AG vom Rechnungsprüfungsamt übersandten Fragenkataloge wurden nicht beantwortet. Die stattdessen dem Rechnungsprüfungsamt zugegangenen Schreiben sind nicht geeignet, zur Sachverhaltsklärung beizutragen (s. Anlagen 7 und 8).

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorbereitete Vollständigkeitserklärung für die derzeitige Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH (Anlage 1) wurde nicht unterschrieben. Die diesbezüglichen Antwortschreiben sind beigelegt (s. Anlagen 9 und 10) :

In einem Schreiben vom 11. April 2002 an den Fachbereich Finanzen hat die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH den aktuellen Sachstand in der Angelegenheit Mundstock aus ihrer Sicht kritisch zusammengefasst. Unter anderem wird neben der unzureichenden Information des Aufsichtsrates über den Unternehmenserwerb erstmalig eine einseitige Begünstigung des Verkäufers bei allen vertraglichen und unternehmerischen Ausgestaltungen zum Zeitpunkt des Erwerbs eingeräumt.

gez. Böttcher